

## Erklärung zum Bezugsrecht zur betrieblichen Direktversicherung gem. § 40 b EStG

Auf das Leben  Frau  Herrn \_\_\_\_\_

Vertragsnummer: \_\_\_\_\_

Unwiderruflich bezugsberechtigt sowohl für den Todes- als auch für den Erlebensfall ist die versicherte Person. Im Todesfall ist die Versicherungsleistung zu zahlen an: (bitte Namen nennen)

---

---

---

---

Wenn hier keine Personen namentlich genannt sind, ist die Versicherungsleistung bei Tod der versicherten Person in nachstehender Rangfolge zu zahlen an:

- a) den Ehepartner, mit dem sie zum Zeitpunkt des Todes verheiratet war, bzw. den zu diesem Zeitpunkt eingetragenen Lebenspartner,
- b) die ehelichen und die ihnen gesetzlich gleichgestellten Kinder zu gleichen Teilen,
- c) die Eltern,
- d) die Erben.

Die für den Todesfall begünstigten Hinterbliebenen haben einen widerruflichen Anspruch auf die Versicherungsleistung für den Fall des Todes der versicherten Person. Das Bezugsrecht bezieht sich auch auf die Überschussanteile. Die Versicherungsleistungen werden von der Hannoverschen unmittelbar an die versicherte Person bzw. nach ihrem Tod an die dann Anspruchsberechtigten ausgezahlt.

Durch schriftliche Erklärung gegenüber der Hannoverschen kann die versicherte Person die Auszahlungsverfügung für den Todesfall ändern.

<b>X</b> Ort und Datum	<b>X</b> Unterschrift der versicherten Person (Arbeitnehmer)
---------------------------	---

<b>X</b> Ort und Datum	<b>X</b> Unterschrift des Versicherungsnehmers (Arbeitgeber)
---------------------------	---